

Statuten des Vereins

Ariochs Erben, erster österreichischer Verein für Liverollenspiele

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Ariochs Erben, erster österreichischer Verein für Liverollenspiele“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein Ariochs Erben verfolgt das Ziel der Ermöglichung, Förderung und Koordinierung von Liverollenspielen, die von Mitgliedern veranstaltet und/oder besucht werden. „Liverollenspiel“ ist ein Spiel, bei dem alle Mitspielenden in die Rolle eines*r hypothetischen Abenteurer*in schlüpfen und Szenen aus deren Leben in einer Fantasiewelt nachspielen.
- (2) Der Verein setzt sich dafür ein, dass Liverollenspiel für alle zugänglich ist, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung, Fitnesslevel, oder anderen individuellen Voraussetzungen. Dabei wird besonderer Wert auf die Förderung von Jugendlichen gelegt.
- (3) Der Sportbereich des Vereins umfasst schwerpunktmäßig z.B. Bogenschießen (3D-Parcour & Larp-Bogenschießen), Outdoor-Aktivitäten, Denksportaufgaben und Improtheater/Theatersport. Außerdem werden Möglichkeit für Wanderungen, historischen Tanz und ganzheitliches Bewegungstraining für Körper und Geist geboten.
- (4) Im Rahmen der Vereinstätigkeit werden Wettbewerbe wie z.B. Bogenschießturniere, Denksportwettbewerbe und Mannschaftswettbewerbe abgehalten.
- (5) Die Vernetzung der Mitglieder und die Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen in Österreich werden ermöglicht.
- (6) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne des §34 BAO. Liverollenspiele werden vom Verein nicht gewerblich genutzt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Gesellige Zusammenkünfte
 - b. Veranstaltung von Liverollenspielen
 - c. monatlicher „Stammtisch“
 - d. Übungen für Konfliktsimulationen mit Polsterwaffen (sog. LARP-Waffen)
 - e. Bogenschießen (3D-Parcour & Larp-Bogenschießen)
 - f. Veranstaltung von Conventions und/oder Messen
 - g. Messebesuche
 - h. Vorträge & Workshops
 - i. Bastelabende, -tage und -wochenenden
 - j. Wanderungen
 - k. Newsletter
 - l. Internetpräsenz (Betreiben einer Homepage zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Vereinstätigkeiten)
 - m. Social Media

- n. Einrichtung & Erhaltung eines Fundus für Kostüme, Masken, LARP-Waffen, techn. Equipment, Deko & div. Zubehör für Liverollenspiele
 - o. Ggf. Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen anderer Veranstalter
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Sach- und Geldspenden
 - c. Erlöse aus Vereinsveranstaltungen
 - d. Erlöse aus dem Fundusverleih

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Jugend- und Ehrenmitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit einschließlich aber nicht beschränkt durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
 - c. Jugendmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
 - d. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Jugendmitglieder können alle physischen Personen werden, die das 14., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen sowie Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Für die Aufnahme als Jugendmitglied ist jedenfalls das schriftliche Einverständnis einer erziehungsberechtigten Person erforderlich. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft – bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen – automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die vereinsgründenden Personen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die vereinsgründenden Personen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann unter dem Vereinsjahr (ordentliche Generalversammlung bis ordentliche Generalversammlung) über eine schriftliche Meldung an den Vorstand erfolgen. Eine Rückerstattung des jährlichen Mitgliedsbeitrags ist nicht möglich.
- (3) Der Austritt erfolgt automatisch, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht mehr bezahlt wird. Stichtag ist die nächste ordentliche Generalversammlung. (=Ende des Vereinsjahres)

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins unter Berücksichtigung einer eventuellen Altersbeschränkung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Veranstaltungen, welche von Ariochs Erben unterstützt aber nicht veranstaltet werden (ugs. „Unter dem Banner Ariochs“) sind von diesem Recht nicht betroffen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und die Ombudsstelle (§ 16)

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss einer*s Rechnungsprüfer*in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss einer*s gerichtlich bestellten Kurator*ins (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

innen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch eine*n Rechnungsprüfer*in oder alle Rechnungsprüfer*innen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine*n gerichtlich bestellten Kurator*in (Abs. 2 lit. e).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertretung) (Abs. 7) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - a. Das Vereinsvermögen muss auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks jedenfalls gemeinnützigen Zwecken i.S.d. §§ 34 ff BAO zukommen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obperson, in deren Verhinderung die Stellvertretung der Obperson. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche sowie Jugendmitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obperson und Stellvertreter*in, Schriftführer*in und Stellvertreter*in sowie Kassier*in und Stellvertreter*in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an diese Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer*s Kurator*ins beim zuständigen Gericht zu beantragen, welche*r umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt längstens zwei Jahre; eine frühere Wiederwahl ist möglich und die Gelegenheit aufgrund der jährlich einberufenen Generalversammlung gegeben. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obperson, bei Verhinderung von der Stellvertretung der Obperson, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch die Stellvertretung auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*s Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obperson, bei Verhinderung die Stellvertretung der Obperson. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Person als Nachfolge wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen sowie Jugendmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obperson führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführung unterstützt die Obperson bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obperson vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obperson und des*r Schriftführers*in, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) Obperson und des*r Kassiers*in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obperson berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obperson führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführung führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die*r Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obperson, der*s Schriftführers*in oder der*s Kassiers*in ihre Stellvertretungen.

§ 14: Rechnungsprüfer*innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzführung des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Ombudsstelle

- (1) Bis zu 5 Mitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Ombudsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- (2) Die Ombudsstelle dient als vertrauliche Anlaufstelle für Mitglieder und Organe des Vereins. Ihre Arbeit umfasst vereinsschädigendes Verhalten (siehe auch den aktuellen „Code of conduct“) von Mitgliedern. Sie fungiert als Vermittlung, welche lösungsorientiert arbeitet, aber keine formelle Entscheidung trifft. Ebenfalls tritt die Ombudsstelle in beratender Funktion für den Vorstand auf, wenn dieser Unterstützung benötigt.
- (3) Die Beratungs- bzw. Vermittlungsfälle der Ombudsstelle werden vertraulich behandelt.
- (4) Die Ombudsstelle ist nicht zuständig für:
 - a. rein vereinsinterne Handlungen
 - b. persönliche Differenzen zwischen Mitgliedern

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Das Vereinsvermögen muss bei der Auflösung des Vereins jedenfalls gemeinnützigen Zwecken i.S.d. §§ 34 ff BAO zukommen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.